

# Reglement Energieförderprogramm Mosnang

- 
- Vom Gemeinderat erlassen am 22. Oktober 2020.
  - Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 31. Oktober bis 9. Dezember 2020.
  - In Anwendung ab 1. Januar 2021.
  - Änderung vom 19. April 2023.
  - Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. April bis 7. Juni 2023.
  - In Anwendung ab 8. Juni 2023.

Die Gemeinde Mosnang unterstützt das Energietal Toggenburg im Bestreben Energie lokal, erneuerbar und CO<sub>2</sub>-neutral zu produzieren und diese möglichst effizient und sparsam zu nutzen.

Der Gemeinderat Mosnang erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 152.1; GG) und auf Art. 34 der Gemeindeordnung Mosnang vom 6. Dezember 2012 (GO) ein Reglement zum Energieförderprogramm Mosnang:

*(Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.)*

## **I. Grundlagen und Finanzierung**

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bildet die Grundlage für Massnahmen die der Steigerung der Energieeffizienz und der lokalen Produktion erneuerbarer und/oder CO<sub>2</sub>-neutraler Energie dienen;</li><li>b) bildet die Grundlage für Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und CO<sub>2</sub>-Ausstosses;</li><li>c) regelt die Finanzierung und Zuständigkeiten von Aktivitäten im Bereich erneuerbarer und CO<sub>2</sub>-neutraler Energie. (Max Gmür)</li></ul>
Fondsmittel	<p>Art. 2</p> <p>Die Finanzierung erfolgt über ein Förderprogrammkonto, das geöffnet wird mit:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) jährlichen Einlagen in der Höhe von Fr. 60'000.00 für die Jahre 2021 bis 2026<sup>1</sup>;</li><li>b) allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter.</li></ul> <p>Das Förderprogrammkonto wird als Fonds im Eigenkapital der Gemeinde Mosnang geführt.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 3</p> <p>Der Gemeinderat:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bezeichnet das Abwicklungsorgan und die Verwaltung des Förderprogrammkontos und legt ihre Kompetenzen fest;</li><li>b) erlässt Vollzugsvorschriften für das Energieförderprogramm und bestimmt darin den Gegenstand und die Höhe der Förderung gemäss den Grundsätzen in Art. 5 dieses Reglements.</li></ul>
Verfahren	<p>Art. 4</p> <p>Fördergesuche werden durch das Abwicklungsorgan geprüft. Das Abwicklungsorgan informiert die Verwaltung über den Stand des Förderprogrammkontos und stellt ihr die Zahlungsanweisungen im Rahmen des bewilligten Kredits zu.</p> <p>Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres schriftlichen Eingangs (Datum des Poststempels) während vier Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements bearbeitet. sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Förderprogrammkonto ausgeschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und im Energieförderprogramm bearbeitet.</p>

---

<sup>1</sup> Änderung vom 19. April 2023

## II. Förderung

### Grundsatz

#### Art. 5

Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss es während seiner technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Reduktion des Wärme- oder Kältebedarfs von Gebäuden;
- b) Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses;
- c) Effizienteren Nutzung der Energie;
- d) Produktion von erneuerbarer oder CO<sub>2</sub>-neutraler Energie;
- e) Verstärkte Nutzung von erneuerbarer Energie und/oder Abwärme;
- f) oder dient in einer anderen Form der Umsetzung des kommunalen Energiekonzepts.

Elektrizität aus dem Versorgungsnetz gilt nur als erneuerbar und CO<sub>2</sub>-neutral, wenn Herkunftsnachweise (HKN) dies belegen. Biogas und Elektrizität aus Biogas gelten nur dann als CO<sub>2</sub>-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen erzeugt werden.

### Fördermassnahmen und Förderbeiträge

#### Art. 6

Der Gemeinderat legt die Fördermassnahmen und die Höhe der Förderbeiträge gemäss Anträgen der Energiekommission Mosnang fest. Die Fördermassnahmen setzen die Grundsätze von Art. 5 dieses Reglements um. Die Höhe der Förderbeiträge hat einen Bezug zur Höhe der ausgewiesenen oder nicht amortisierbaren Kosten oder zur Wirkung auf die Grundsätze von Art. 5 dieses Reglements. Der Gemeinderat kann bei der Beitragshöhe auch Auswirkungen eines Vorhabens auf langfristige Ziele der Gemeinde ausserhalb des Energiebereichs mitberücksichtigen.

### Sachliche Voraussetzungen

#### Art. 7

Zur Förderung eines Vorhabens müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) es geht über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinaus;
- b) es wird auf dem Gebiet der Gemeinde Mosnang ausgeführt;
- c) Projektierung und Ausführung entsprechen dem Stand der Technik;
- d) mit der Ausführung wird erst nach Einreichung des Beitragsgesuchs begonnen.

### Form der Beiträge

#### Art. 8

Die Beiträge werden in der Regel als einmalige Zahlung nach erfolgreichem Abschluss des Vorhabens ausgerichtet.

### Begrenzung der Beiträge

#### Art. 9

Der Gemeinderat kann Förderungen zeitlich und örtlich beschränken sowie Maximalbeiträge festlegen, die für eine ausgewogene Verteilung der Fördermittel sorgen.

### Verfügung von Beträgen

#### Art. 10

Förderbeiträge werden mit einer Verfügung zugesichert. Sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten.



Förderberechtigung	Art. 11 Es sind private Gebäudeeigentümer und juristische Personen nach Obligationenrecht und Zivilrecht förderberechtigt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Politische Gemeinde, Dorf- und Wasserkorporationen) erhalten keine Förderbeiträge.
Rechtsanspruch	Art. 12 Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energieförderbeitrag. Die Verfügung durch das Abwicklungsorgan ist abschliessend.

### III. Schlussbestimmung

Vollzugsbeginn	Art. 13 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
----------------	---

**Politische Gemeinde Mosnang**  
Im Namen des Gemeinderates

Renato Truniger  
Gemeindepräsident

  
Roland Schmid  
Ratsschreiber